

Eine genaue Analyse lohnt sich

Neuerungen Je nach Arbeitssituation hat das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Grenzgänger zwischen den beiden Staaten.

VON PRISKA RÖSLI* UND
GIAN-RETO TREPP**

Durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, welches voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, ändert sich für die Grenzgänger zwischen den beiden Staaten auf den ersten Blick nichts Wesentliches. Trotzdem ist ein Blick auf die neuen Regelungen lohnenswert, da bei genauerer Analyse doch einige wichtige Neuerungen zu finden sind.

Quellenbesteuerung vom Tisch

Bei der Besteuerung von Grenzgängern, welche einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen, verhält es sich weiterhin wie folgt: Wer im einen Land seinen Wohnsitz hat und jeweils an den Arbeitsplatz im anderen Land pendelt,

wird wie bis anhin am Wohnsitz besteuert. Eine allfällige Quellenbesteuerung ist vom Tisch. Besonders Schweizer Gemeinden, welche eine hohe Anzahl an Grenzgängern zwischen den beiden Ländern aufweisen, können ob dieser Regelung erleichtert sein. Eine Ausnahme zu den generellen Regeln bilden die Einkommen von Angestellten im öffentlichen Dienst. Deren Einkommen wird dort besteuert, wo es erzielt wird. Für Grenzgänger aus dem Fürstentum Liechtenstein, welche beispielsweise bei einer kommunalen oder kantonalen Verwaltung oder als Lehrperson an der Volksschule in der Schweiz angestellt sind, bedeutet dies, dass deren Einkommen in der Schweiz zu versteuern ist.

Neu ist jedoch die folgende Detailregel, welche nicht im DBA selber, sondern im zugehörigen Protokoll zu finden ist: Die Eigenschaft als Grenzgänger erlischt demnach dann, wenn «die Person in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt». Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die betroffene Person an diesem Tag nicht in Liechtenstein am üblichen Arbeitsort, sondern in der Schweiz oder im übrigen Ausland arbeitet. Folglich könnten in Zukunft Angestellte mit regelmäßigem Arbeitsort an verschiedenen Standorten nicht mehr vollumfänglich an ihrem Wohnsitz besteuert werden,

25 %
beträgt die
Quellensteuer
für VR-Honorare
im Kanton
St. Gallen

sondern werden ihr Erwerbseinkommen nach dem Arbeitsortprinzip grösstenteils am Arbeitsort versteuern.

Doppelbesteuerung bei Renten

Anpassungen gibt es bei der Besteuerung der Renten: Gerade in Bezug auf die seit 2012 erhobene Quellensteuer auf liechtensteinischen AHV-Renten konnte eine Lösung gefunden werden. Die Renten werden neu ausschliesslich am Wohnort des Empfängers besteuert. Insbesondere für Schweizer Grenzgänger, welche eine Rente aus dem Fürstentum Liechtenstein erhalten, bedeutet dies eine Verbesserung, indem zukünftig eine Doppelbesteuerung wegfällt. Jedoch findet auch hier eine anderslautende Regelung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Anwendung: Deren Renten und Kapitalleistungen werden am Ort besteuert, wo der öffentliche Dienst geleistet wurde.

VR-Honorare

Speziell abgehandelt werden auch Honorare, welche aus einer Tätigkeit als Aufsichts- oder Verwaltungsrat bezogen

werden. Diese Vergütungen werden durch die einzelnen Zuordnungsnormen in jenem Land besteuert, in welchem sie anfallen (Quellenbesteuerung). In Liechtenstein unterliegen solche Honorare einer Quellensteuer von 12 Prozent ohne weitere steuerliche Belastung durch die Schweiz. Vergütungen für die Tätigkeit als Verwaltungsrat einer schweizerischen Gesellschaft, welche eine in Liechtenstein wohnhafte Person vereinnahmt, unterliegen der Quellenbesteuerung, die von Kanton zu Kanton variiert (im Kanton St. Gallen sind es derzeit 25 Prozent). Liechtenstein rechnet diese Quellensteuer auf die darauf anfallende liechtensteinische Steuer an.

Besondere Regelung

Für Personen, welche selbstständig erwerbend sind, gelten im grenzüberschreitenden Verkehr besondere Regeln. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit können nur im Wohnsitzstaat besteuert werden, ausser die Tätigkeit wird in einer «festen Einrichtung» im anderen Staat ausgeübt.



*Priska Röslı,
Head Tax & Advisory,
ReviTrust Grant Thornton
Advisory AG,
Schaan



**Gian-Reto
Trepp,
Consultant Tax & Advisory,
ReviTrust Grant Thornton
Advisory AG,
Schaan